



Fördergemeinschaft für das Schultheater an Realschulen in Bayern e. V.

Hinweis: Diese Mitschrift ist kein offiziell erstelltes Skript des Lehrgangleiters, sondern lediglich eine, teilweise aus dem Gedächtnis erstellte Mitschrift eines/einiger Workshopteilnehmer! Für eventuell enthaltenen inhaltliche/sachliche Fehler bittet die FSR um Verständnis. Ohne juristische Gewähr!

„Theater in der Schule und Aufführungsrechte“

Pädagogische Institut München, Dienstag, 14. November 2006, 19:00-21:00 Uhr

1. Grundsätzliches

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

§ 1

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie **Schriftwerke**, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der **Musik**;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. **Lichtbildwerke** einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. **Filmwerke** einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

→ d.h. Unterlegung von Szenen mit Musik, Übernahme von Originaltexten, Streichtexte, Collagen von Vorlagen, Verwendung von Filmszenen, Verwendung von Fotos oder Malerei als Bühnenhintergrund u.ä. tangieren das Urheberrechtsgesetz und sind genehmigungspflichtig!

2. Informationen zur GEMA bei Schulveranstaltungen (Musik)

Referentin: Frau Ilona Hermann (PI-Referatsleitung Theater und Gymnasiallehrerin)

2.1. Vergütungssätze für Bühnenmusik (BM)

für die Nutzung von Musikeinlagen in Bühnenwerken und Bühnenmusik (kleine Rechte)



Fördergemeinschaft für das Schultheater an Realschulen in Bayern e. V.

Hinweis: Diese Mitschrift ist kein offiziell erstelltes Skript des Lehrgangleiters, sondern lediglich eine, teilweise aus dem Gedächtnis erstellte Mitschrift eines/einiger Workshopteilnehmer! Für eventuell enthaltenen inhaltliche/sachliche Fehler bittet die FSR um Verständnis. Ohne juristische Gewähr!

Für Schultheateraufführungen gilt:

- 1) Sie sind wegen der Musik- und Autorenrechte **grundsätzlich genehmigungspflichtig!** Dies gilt auch, wenn ohne Eintrittspreise aufgeführt wird! Nachträgliche Spenden gelten grundsätzlich nicht als Einnahmen, häufig wird aber von den Verlagen nachgefragt, wie hoch die Spendensumme war → bestimmt die Höhe der Pauschale
- 2) **Bis zu 30 Sekunden** aus einem Titel (oder der Loop aus diesen 30 Sekunden) ist keine Bezahlung bei der GEMA erforderlich! (sog. „Untergrenze“)
- 3) Es entstehen (für Münchner Schulen) keinerlei Kosten, wenn der Eintritt **nicht höher ist als 2,56€** (bedingt durch den Pauschalvertrag (PVSC 1) der LH München mit der GEMA)
Für alle anderen Schulen in Bayern ohne Vertrag mit der GEMA gelten die Allgemeinen Vergütungssätze BM für die Nutzung von Musikeinlagen in Bühnenwerken und Bühnenmusik (siehe Beiblatt)

Es müssen aber **immer** die verwendeten **Musiktitel** der GEMA **gemeldet** werden, möglichst mit Komponist etc (vgl. beiliegendes Blatt), damit die GEMA weiß, an wen sie Tantiemen auszahlen soll. Hier gilt dann: Nutzung ist nicht genehmigungspflichtig, sondern nur meldepflichtig → notfalls auch im Nachhinein möglich!

- 4) Wird Eintritt verlangt, der höher ist als 2,56 €, dann gelten für Schultheateraufführungen bzw. Schulveranstaltungen (in München) ermäßigte Sätze:
d.h. 25,84 € + 7% MWSt (ermäßigt) pro Aufführung bzw. **32,30€ + 7% MWSt** (regulär)
Diese Tarife sind unabhängig davon, wie viel Musik verwendet wird bzw. wie hoch der Eintritt ist.

2.2. Definition der „Öffentlichkeit“

Bei der Beurteilung, ob eine Musikwiedergabe öffentlich ist, kommt es auf den Personenkreis an, der an einer Veranstaltung mit Musikdarbietung tatsächlich teilnimmt. Nur wenn zwischen **allen** anwesenden Personen eine wechselseitige persönliche Beziehung besteht (z.B. Schüler spielen nur für Schüler o.ä. / oder nur für Eltern) oder **alle** eine solche zum Veranstalter haben, ist ausnahmsweise die Definition einer Öffentlichkeit zu verneinen.

Da der Begriff der Öffentlichkeit nach dem Urheberrechtsgesetz also sehr weit auszulegen ist, hat die Rechtsprechung auch demjenigen, der behauptet, eine Veranstaltung sei ausnahmsweise nicht öffentlich, hierfür die **Beweislast** auferlegt. **Es reicht daher nicht aus, eine Veranstaltung als nicht öffentlich zu bezeichnen; sie muss auch tatsächlich als solche durchgeführt werden.**

Der „abgegrenzte Personenkreis“ ist sowohl quantitativ als auch qualitativ zu sehen. Grundsätzlich gilt: je größer die Teilnehmerzahl einer Veranstaltung, desto mehr spricht für die Öffentlichkeit dieser Veranstaltung, da bei einem großen Personenkreis alle Beteiligten untereinander gar nicht persönlich miteinander verbunden sein können. Aber gerade diese „persönliche Verbundenheit“ ist das herausragende Kriterium, das der Gesetzgeber für die Beurteilung der Öffentlichkeit einer Veranstaltung verlangt.

Sobald Plakate geklebt werden oder ein freier Zuschauerkreis (keine Einlasskontrolle) besteht, handelt es sich um eine öffentliche Aufführung, für die Aufführungsrechte bezahlt werden müssen.



Fördergemeinschaft für das Schultheater an Realschulen in Bayern e. V.

Hinweis: Diese Mitschrift ist kein offiziell erstelltes Skript des Lehrgangleiters, sondern lediglich eine, teilweise aus dem Gedächtnis erstellte Mitschrift eines/einiger Workshopteilnehmer! Für eventuell enthaltenen inhaltliche/sachliche Fehler bittet die FSR um Verständnis. Ohne juristische Gewähr!

2.3. Verwendung von Musik bei Filmen/eigenen Videos

Es sind 3 verschiedene Rechte zu klären:

- Herstellungsrecht
- Vervielfältigungsrecht
- Benutzungsrecht

Der Komponist muss gefragt werden, ob die Musik verwendet werden darf, insbesondere wenn Filme für den öffentlichen Gebrauch vorgesehen sind (Anmeldung bei der GEMA).

Dies gilt auch für Titel, die im Internet zur Verfügung gestellt werden (wenn nicht ausdrücklich anders erlaubt).

Bei der Vervielfältigung von Filmen ist entscheidend, ob diese Filme für den „privaten Gebrauch“ oder für den „persönlichen Gebrauch Dritter“.

Entscheidend für die Höhe: Unterscheidung **kleines** (Text nicht integraler Bestandteil) / **großes** (Text integraler Bestandteil der Aufführung – z.B. Musical) Recht

3. Urheberrecht / Aufführungsrechte (Text)

Referentin: Frau Paula Bettina Mader (Regie und Autorin)

- Urheberrecht – wird inzwischen strenger ausgelegt
Anmerkung: Urheberrecht gilt auch für eigene Aufführung / Videoaufnahmen der eigenen Aufführungen → Darsteller haben Mitspracherecht bzw. die Eltern der Spieler!!!
- Gilt für jedes schriftliche Werk!
Werke sind erst frei, wenn Autor 70 Jahre tot
- Nach dem offiziellen Erhalt der Aufführungsrechte ist eine Arbeit am Werk möglich → allerdings ist ein Verbot der Aufführung nach §14 UrhG wegen Entstellung durch den Verlag/Autor/Erben möglich (wird nur bei totaler Verdrehung der Autoren-/ Stückintention angewendet)

§ 3

Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk **wie selbständige** Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.



Fördergemeinschaft für das Schultheater an Realschulen in Bayern e. V.

Hinweis: Diese Mitschrift ist kein offiziell erstelltes Skript des Lehrgangleiters, sondern lediglich eine, teilweise aus dem Gedächtnis erstellte Mitschrift eines/einiger Workshopteilnehmer! Für eventuell enthaltenen inhaltliche/sachliche Fehler bittet die FSR um Verständnis. Ohne juristische Gewähr!

Dies heißt: Für bereits erstellte, veröffentlichte Übersetzungen gelten diese Rechte auch! Nur eine vollständig selbst erstellte Übersetzung eines nicht genehmigungspflichtigen Originaltextes (z.B. einer antiken Tragödie) ist nicht genehmigungspflichtig!

§ 23

Bearbeitungen und Umgestaltungen

Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen **nur mit Einwilligung des Urhebers!!!** des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. Handelt es sich um eine Verfilmung des Werkes, um die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, um den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers.

Dies heißt: Streichungen, Vervielfachungen von Rollen („Dopplungen“), Umbesetzung bei Beibehaltung der ursprünglichen Dramaturgie gelten nicht als Eigenproduktion („Überarbeitung“) sondern lediglich als „Bearbeitung“, die ebenfalls genehmigungspflichtig ist!

§ 24

Freie Benutzung

(1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.

Bei der **freien Benutzung** eines Werkes muss ein erkennbar großen Abstand zu Ursprungswerk entstehen (z.B. Shakespeare – Botho Strauss)

→ Die Übernahme von einzelnen Motiven oder Strukturelemente ist möglich, es muss aber eine eigene Dramaturgie z.B. durch Improvisation enthalten sein.

Gilt in der Regel leider nicht!

→ Bearbeitung des Textes muss hauptsächlich schöpferische Anteile haben (reine Streichung von Passagen gelten nicht als schöpferisch)

- zulässig wären demnach z.B. neue Episoden zu Pinocchio / Pippi Langstrumpf → eigene Bearbeitung
- aber Teile / Zitate aus einem (Theater-)Stück / Kürzung / Vereinfachung / Umschreibung (z.B. Erzählung in Dialog) → genehmigungspflichtig
Ausnahme Brecht: Dreigroschenoper – keine Kürzung / Ausschnitte erlaubt!



Fördergemeinschaft für das Schultheater an Realschulen in Bayern e. V.

Hinweis: Diese Mitschrift ist kein offiziell erstelltes Skript des Lehrgangleiters, sondern lediglich eine, teilweise aus dem Gedächtnis erstellte Mitschrift eines/einiger Workshopteilnehmer! Für eventuell enthaltenen inhaltliche/sachliche Fehler bittet die FSR um Verständnis. Ohne juristische Gewähr!

Mögliche Folgen einer Missachtung des Urheberrechts sind:

- Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz (§97 UrhG)
- Strafandrohung einer Geldstrafe und / oder Gefängnis bis zu drei Jahren (§106 UrhG) Schon der Versuch ist strafbar.

4. Praktisches Vorgehen

1. Genehmigung durch den Verlag

Grundsätzlich liegen die allermeisten Rechte bei den Verlagen! Eine grundsätzliche **schriftliche Nachfrage** ist also bei den Verlagen **immer** notwendig! Dies gilt selbst dann, wenn der Autor persönlich zustimmt, dass sein Werk verwendet werden darf! Meistens sind die Verlage im Umgang mit Schultheatergruppen und der Vergabe von Rechten sehr kulant. **(Daher als Erstes grundsätzlich durchblicken lassen, dass es sich um eine Schultheatergruppe handelt)** Dies gilt allerdings nur für eine vorherige Anmeldung!!!

Zur Information, wer die Rechte an dem jeweiligen Stück hält, gibt v.a. der **Deutscher Theaterverlag Weinheim** einfach Auskunft

Nachfragt werden sollte:

- ob eine Aufführung durch ein Schultheater überhaupt erlaubt ist.
- wie hoch die Aufführungsgebühren sind.

Höhe der Abgaben: 12-18% der Einnahmen / bei Gastspielen max. 10% der Roheinnahmen
Beim Verlag der Autoren meist Pauschale von 25 - 40,-€

2. Genehmigung durch die GEMA

Anmeldung der benutzen Musikstücke mit dem beigelegten Formular

3. Wichtige Informationsquellen zum Thema:

- **Gesetzestexte des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)**
(<http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html>)
- **Regelsammlung der Verlage (Vertriebe) und Bühnen**
(<http://www.dramatikerunion.de/allgemein.php>)
- **Deutscher Theaterverlag Weinheim** – einfach Auskunft über Aufführungen
- **Bühnenverleger-Verband**
(<http://www.buehnenverlegerverband.de>) mit allen Verlagen und Hyperlinks →
Auskunftsstelle, welcher Verlag für Rechte zuständig ist
- **Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage** – Verlagsliste mit Anschriften
(<http://www.theatertexte.de>)



Fördergemeinschaft für das Schultheater an Realschulen in Bayern e. V.

Hinweis: Diese Mitschrift ist kein offiziell erstelltes Skript des Lehrgangleiters, sondern lediglich eine, teilweise aus dem Gedächtnis erstellte Mitschrift eines/einiger Workshopteilnehmer! Für eventuell enthaltenen inhaltliche/sachliche Fehler bittet die FSR um Verständnis. Ohne juristische Gewähr!

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

01.01.2005
(16)

Vergütungssätze BM

für die
Nutzung von Musikeinlagen in Bühnenwerken
und Bühnenmusik (kleine Rechte)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze

1. Musikeinlagen in Bühnenwerken

(1) Vergütungssätze je Vorstellung bei einer Gesamtspieldauer

a)	bis zu	1½	Minuten	EUR	22,90
b)	bis zu	6	Minuten	EUR	46,60
c)	bis zu	15	Minuten	EUR	63,80
d)	bis zu	25	Minuten	EUR	83,10
e)	über	25	Minuten	EUR	105,40

(2) Bei Abschluß eines Jahrespauschalvertrages für alle vorgesehenen Aufführungen werden folgende Nachlässe gewährt:

- a) 10 % bei einem Vertragsabschluß für wenigstens 20 Vorstellungen.
- b) 15 % bei einem Vertragsabschluß für wenigstens 40 Vorstellungen.

2. Bühnenmusik (kleine Rechte)

- (1) Vergütungssatz je Vorstellung: 1,875% der Roheinnahme
- (2) Mindestsatz: EUR 64,60



Fördergemeinschaft für das Schultheater an Realschulen in Bayern e. V.

Hinweis: Diese Mitschrift ist kein offiziell erstelltes Skript des Lehrgangleiters, sondern lediglich eine, teilweise aus dem Gedächtnis erstellte Mitschrift eines/einiger Workshopteilnehmer! Für eventuell enthaltenen inhaltliche/sachliche Fehler bittet die FSR um Verständnis. Ohne juristische Gewähr!

II. Besondere Vergütungssätze

1. Bühnen, deren Einnahmemöglichkeit EUR 800,- je Vorstellung nicht übersteigt

(1) Musikeinlagen in Bühnenwerken über 1½ Minuten Spieldauer:

- | | | | |
|----|--|-----|-------|
| a) | Vergütungssatz je Vorstellung: | EUR | 32,30 |
| b) | Nachlässe entsprechend Abschnitt I Ziff. 1 (2) | | |

(2) Bühnenmusik (kleine Rechte)

Vergütungssatz je Vorstellung	EUR	32,30
-------------------------------	-----	-------

2. Landesbühnen

(1) Musikeinlagen in Bühnenwerken

50 % der Allgemeinen Vergütungssätze nach Abschnitt I. Ziff. 1, mindestens jedoch

EUR 21,60

je Vorstellung abzüglich der tariflichen Vertragsnachlässe bei Abschluß eines Jahrespauschalvertrages.

(2) Bühnenmusik (kleine Rechte)

Vergütungssatz je Vorstellung	EUR	32,30
-------------------------------	-----	-------



Fördergemeinschaft für das Schultheater an Realschulen in Bayern e. V.

Hinweis: Diese Mitschrift ist kein offiziell erstelltes Skript des Lehrgangleiters, sondern lediglich eine, teilweise aus dem Gedächtnis erstellte Mitschrift eines/einiger Workshopteilnehmer! Für eventuell enthaltenen inhaltliche/sachliche Fehler bittet die FSR um Verständnis. Ohne juristische Gewähr!

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze BM gelten für Musikaufführungen mit Musikern, für Tonträgerwiedergabe und für die Vervielfältigung auf Tonbänder, die ausschließlich zur Verwendung bei der Aufführung bestimmt sind in Bühnenwerken des Sprechtheaters.

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung der GEMA ordnungsgemäß erworben wird.

2. Berechnung

- a) Die Berechnung der Roheinnahme (Abschnitt I. Ziff. 2) ergibt sich aus den jeweiligen Bestimmungen über Aufführungen von Bühnenwerken.
- b) Die Vergütungssätze für Landesbühnen nach Abschnitt II. Ziff. 2 haben nur Gültigkeit für Aufführungen, die außerhalb des Sitzes der Landesbühne durchgeführt werden, es sei denn, daß bei Aufführungen am Sitz der Landesbühne die Einnahmemöglichkeit EUR 800,- nicht übersteigt.
- c) Für Abstecherveranstaltungen der stehenden Theater und für Tournee-Unternehmungen finden die Vergütungssätze für die Landesbühnen nach Abschnitt II. Ziff. 2 nur dann Anwendung, wenn bei der jeweiligen örtlichen Aufführung die Einnahmemöglichkeit EUR 800,- nicht übersteigt.

3. Landesbühnen

Als Landesbühnen werden nur solche Bühnen angesehen, die mindestens die Hälfte ihrer Aufführungen außerhalb des Sitzes der Bühne und insgesamt wenigstens 100 Aufführungen innerhalb einer Spielzeit veranstalten.

4. Anmeldung der Musikaufführungen

- a) Die Anmeldung von Einzelaufführungen muß spätestens 3 Tage vor jeder Aufführung mit folgenden Angaben erfolgen:
 1. Anschrift des Veranstalters,
 2. Aufführungstag,
 3. Aufführungsort,
 4. Aufführungsraum,
 5. Anzahl der Vorstellungen,
 6. Titel, Komponisten, Textdichter, Musikverleger, etwaige Bearbeiter aller Musikstücke,
 7. Anzahl der Aufführungen der Musikstücke in den einzelnen Vorstellungen.
- b) Bei Jahrespauschalverträgen sind für die Anmeldung der Musikaufführungen die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

5. Abschluss von Jahrespauschalverträgen



Fördergemeinschaft für das Schultheater an Realschulen in Bayern e. V.

Hinweis: Diese Mitschrift ist kein offiziell erstelltes Skript des Lehrgangleiters, sondern lediglich eine, teilweise aus dem Gedächtnis erstellte Mitschrift eines/einiger Workshopteilnehmer! Für eventuell enthaltenen inhaltliche/sachliche Fehler bittet die FSR um Verständnis. Ohne juristische Gewähr!

Der Abschluss von Jahrespauschalverträgen muß spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der ersten Aufführung erfolgen.

6. Zahlungsweise

- a) Einzelaufführungen nach Abschnitt I. Ziff. 1 sowie nach Abschnitt II.:
Die Vergütungssätze sind vor Durchführung der Veranstaltungen an die GEMA zu entrichten.
- b) Einzelaufführungen nach Abschnitt I. Ziff. 2:
Die Abrechnung hat innerhalb von 3 Tagen nach jeder Vorstellung zu erfolgen.
- c) Pauschalverträge:
Bei Pauschalverträgen richtet sich die Fälligkeit der Vergütungssätze nach den vertraglichen Vereinbarungen.

7. Abrechnungsunterlagen

Alle Unterlagen, die zu einer Nachprüfung der Berechnung der an die GEMA zu zahlenden Vergütung erforderlich sind, sind der GEMA auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

8. Umfang der Einwilligung

- a) Bei Schallplattenwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, daß das Vervielfältigungsrecht an den Schallplatten ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.
- b) Die Einwilligung wird nicht erteilt für die Wiedergabe von
 - (1) Bühnenmusiken,
die integrierender Bestandteil des Bühnenwerkes sind.
 - (2) Musikeinlagen,
die Bestandteil dramatisch-musikalischer Werke sind.

Die Einwilligung wird ferner nicht erteilt für

Aufführungen, in denen die Musik ihren Charakter als Einlage dadurch verloren hat, daß durch sie ein selbständiges Bühnenwerk entstanden ist.

- c) Die Einwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- d) Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Werke (Aufnahme auf Schallplatte, Band usw.).

9. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlaß nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.



Fördergemeinschaft für das Schultheater an Realschulen in Bayern e. V.

Hinweis: Diese Mitschrift ist kein offiziell erstelltes Skript des Lehrgangleiters, sondern lediglich eine, teilweise aus dem Gedächtnis erstellte Mitschrift eines/einiger Workshopteilnehmer! Für eventuell enthaltenen inhaltliche/sachliche Fehler bittet die FSR um Verständnis. Ohne juristische Gewähr!

		Bitte bei allen Zuschriften und Zahlungen angeben:
	Mitteilung an die GEMA	<u>BM/BAL</u>

Betr.: GEMA u. GVL Anmeldung von Musikdarbietungen in Bühnenwerken/Balletten u.ä.

Name des Veranstalters: _____

Straße _____

Ort _____
(Postleitzahl)

Tel. _____ Sachbearbeiter(in) _____

Mitgliedschaft des Theaters/ der Bühne in der Gesamtvertragsorganisation: _____

Bezeichnung der Aufführung/ Titel des Bühnenwerks: _____
(z.B. Oper, Ballett, Matinee)

Veranstaltungsraum: _____

Daten der Aufführungen: _____

Datum der ersten Aufführung: _____ Anzahl der Spielzeiten: _____
(Tag, Monat, Jahr)

1. Das vorgenannte Bühnenwerk/ Ballett mit Choreographie *) enthält folgende Musikeinlagen/ Bühnenmusik/ Musikwerke
- die nicht integrierender Bestandteil des Bühnenwerks/ Ballett sind/ ist: _____
- die integrierender Bestandteil des Bühnenwerks/ Balletts (= großes Recht) sind/ ist: _____

2. Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes:

2.1. Angebot an Sitzplätzen
bis zu _____ Personen

2.2. Größe des Veranstaltungsraumes
einschl. Bühne, Podium u. ä.
- in m² gemessen - bis zu _____ m²

2.3. im Freien _____ Gesamtbesucherzahl

3. Eintrittsgeld, Programmkosten oder sonstiges Entgelt (jeweils Höchstbetrag):

3.1. ohne*)

3.2. bis zu*) _____ EUR

3.3. Einnahmemöglichkeit bis EUR 800,- Einnahmemöglichkeit über EUR 800,-

4. Aufführung in einer Nebenbühne/ einem Studio, einer Werkstätte usw. ja*) nein*)

5. Musikbeschallung vor Beginn/ in der Pause oder nach Schluss der Aufführung:



Fördergemeinschaft für das Schultheater an Realschulen in Bayern e. V.

Hinweis: Diese Mitschrift ist kein offiziell erstelltes Skript des Lehrgangleiters, sondern lediglich eine, teilweise aus dem Gedächtnis erstellte Mitschrift eines/einiger Workshopteilnehmer! Für eventuell enthaltenen inhaltliche/sachliche Fehler bittet die FSR um Verständnis. Ohne juristische Gewähr!

CDs/ Schallplatten*) Tonband/ Cassette*) Musiker*) _____m² Beschallungsfläche



Fördergemeinschaft für das Schultheater an Realschulen in Bayern e. V.

Hinweis: Diese Mitschrift ist kein offiziell erstelltes Skript des Lehrgangleiters, sondern lediglich eine, teilweise aus dem Gedächtnis erstellte Mitschrift eines/einiger Workshopteilnehmer! Für eventuell enthaltenen inhaltliche/sachliche Fehler bittet die FSR um Verständnis. Ohne juristische Gewähr!

*) Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. einsetzen.

Titel des Musikwerks (bei Übersetzungen bitte auch die Originaltitel angeben)	Vor- und Zuname a) Komponist b) Textdichter c) Bearbeiter d) Verlag	Marke u. Nummer*) a) CD/ Schallplatte b) Cassette c) Bildtonträger/ Videokassette/ DVD	Musik erfolgt durch*) a) Musiker, Sänger b) Tonband/Kassetten mit Selbstaufnahmen c) Tonband/Kassetten ohne Selbstaufnahmen d) Schallplatten e) Videoband mit Selbstaufnahmen f) Videoband ohne Selbstaufnahmen	<u>Spieldauer in Minuten</u>	
				Min.	Sek.
	a) b) c) d)	a) b) c)			
	a) b) c) d)	a) b) c)			
	a) b) c) d)	a) b) c)			
	a) b) c) d)	a) b) c)			
	a) b) c) d)	a) b) c)			
	a) b) c) d)	a) b) c)			
	a) b) c) d)	a) b) c)			

Wir versichern, dass diese Angaben vollständig und richtig sind. Die Angaben schließen Aufführungen von Werken/ Werkteilen des großen Rechts ein.

_____ (Datum)
 _____ (Stempel)
_____ (Unterschrift, Vor- und Zuname)

*) Zutreffendes bitte einsetzen



Fördergemeinschaft für das Schultheater an Realschulen in Bayern e. V.

Hinweis: Diese Mitschrift ist kein offiziell erstelltes Skript des Lehrgangleiters, sondern lediglich eine, teilweise aus dem Gedächtnis erstellte Mitschrift eines/einiger Workshopteilnehmer! Für eventuell enthaltenen inhaltliche/sachliche Fehler bittet die FSR um Verständnis. Ohne juristische Gewähr!